

FÖDERRICHTLINIE STIPENDIUM FRAUEN IN DIE TECHNIK

RICHTLINIE STIPENDIUM FRAUEN IN DIE TECHNIK



GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGSFÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH M.B.H.

A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG

E: stipendien@gff-noe.at

LG St. Pölten

FN 363476 z

www.gff-noe.at

WISSENSCHAFT • FORSCHUNG
NIEDERÖSTERREICH



FÖDERRICHTLINIE

STIPENDIUM FRAUEN IN DIE TECHNIK

STIPENDIUM „FRAUEN IN DIE TECHNIK“

ZIELSETZUNG

Das Land Niederösterreich vergibt Stipendien an weibliche Studierende im Rahmen des FIT-Programms des AMS Niederösterreich.

WER KANN EIN STIPENDIUM BEANTRAGEN?

Ordentliche weibliche Studierende im Bachelor-Vollzeit-Erststudium, die im Rahmen des FIT-Programms des AMS NÖ gefördert werden und die noch über keinen akademischen Abschluss im tertiären Bildungsbereich verfügen.

FÖRDERHÖHE:

€ 500,- pro Semester

Die maximale Bezugsdauer ist mit der Mindeststudiendauer des jeweiligen Studiums begrenzt (Ausnahmen bilden Beurlaubungen oder sonstige begründete Unterbrechungen).

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

- Ordentliches Bachelor-Vollzeit-Erststudium an einer inländischen Hochschule im Bereich Technik
- Durchgehender Haupt- oder Nebenwohnsitz in Niederösterreich seit 01.01.2019.
- Förderung im Rahmen des FIT-Programms des AMS NÖ
- Nachweis des Studienerfolgs

ANTRAGSTELLUNG

Die Beantragung des Stipendiums „Frauen in die Technik“ erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf www.noe-stipendien.at.

Die Förderung erfolgt **rückwirkend für das vorhergehende Semester**, eine Antragstellung ist daher frühestens ab dem zweiten Studiensemester möglich.

Die Vergabe dieses Stipendiums erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirats durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

FÖDERRICHTLINIE

STIPENDIUM FRAUEN IN DIE TECHNIK

WELCHE UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

ERSTANTRAGSTELLUNG:

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis)
- aktuelle Meldebestätigung (nicht älter als 14 Tage)
- aktuelle Inskriptionsbestätigung
- Studienerfolgsbestätigung über das vorangegangene Semester (15-20 ECTS-Credits)
- aktuell datierte Kursbesuchsbestätigung über die Teilnahme am AMS-FIT-Programm
- aktuelle Bestätigung über den AMS-Leistungsbezug
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben

Folgeanträge:

- aktuelle Inskriptionsbestätigung
- Studienerfolgsbestätigung über das vorangegangene Semester (15-20 ECTS-Credits)
- Aktuell datierte Kursbestätigung über die Teilnahme am AMS-FIT-Programm
- Aktuelle Bestätigung über den AMS-Leistungsbezug

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. ist eine 100 %-Tochter des Landes Niederösterreich und ist für die Vergabe der NÖ Landesstipendien zuständig.

2) Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinie nicht.

3) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- das durch das Stipendium geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in vereinbarter Weise durchgeführt wurde
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irreführt wurde.

4) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten von der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. und vom Land Niederösterreich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.

FÖDERRICHTLINIE

STIPENDIUM FRAUEN IN DIE TECHNIK

5) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an das Land Niederösterreich und jeweilige weitere Stellen übermittelt werden. Dies umfasst auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Eintragung in die Transparenzdatenbank.

6) Daten zum Fördernehmer/zur Fördernehmerin, zum geförderten Projekt und der Förderhöhe werden im jährlich erscheinenden Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur sowie der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung (Kulturbericht) veröffentlicht und können darüber hinaus auch in anderen Berichten des Amtes der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden.

7) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt zu, auf Anfrage des Landes Niederösterreich Beiträge in Medien über die NÖ Landesstipendien, beispielsweise durch Pressestatements, zu unterstützen und auf die Förderung durch das Land Niederösterreich hinzuweisen.

8) Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.

9) Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- oder sonstige bezughabende Richtlinien

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

https://www.noel.gv.at/noe/Wissenschaft-Forschung/f_foerderrichtlinien_fuer_w.html#259769

Diese Richtlinie tritt per 01.01.2024 in Kraft.

KONTAKT:

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.
Hypogasse 1, 1. OG
3100 St. Pölten
E-Mail: stipendien@gff-noe.at